

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. März 2017
GZ. BMF-310205/0006-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11448/J vom 24. Jänner 2017 der Abgeordneten Hermann Brückl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

In den Veranlagungsjahren 2010 bis 2015 wurde nach derzeitigem Stand der Veranlagung für die folgende Anzahl von Personen im Wege des Lohnzettels oder einer Steuererklärung ein Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt:

Jahr	Anzahl
2010	206.083
2011	201.771
2012	199.635
2013	195.223
2014	187.469
2015	169.220

In den Veranlagungsjahren 2010 bis 2015 wurde nach derzeitigem Stand der Veranlagung für die folgende Anzahl von Personen im Wege des Lohnzettels oder einer Steuererklärung ein Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt:

Jahr	Anzahl
2010	573.190
2011	335.211
2012	319.934
2013	305.279
2014	291.086
2015	255.406

Arbeitnehmerveranlagungen können nach § 41 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 bei Fehlen eines Pflichtveranlagungstatbestandes bis zu fünf Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums beantragt werden. Daher sind bei den genannten Zahlen insbesondere für die erst kürzlich zurückliegenden Zeiträume Änderungen zu erwarten.

Zu 3. und 4.:

Sollte ein Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag am Lohnzettel berücksichtigt worden sein, die Voraussetzungen dafür aber wegfallen, so ist nach § 41 Abs. 1 Z 5 EStG eine Veranlagung durchzuführen. Die entsprechenden Erklärungen sind nach § 134 Bundesabgabenordnung bis 30. April des Folgejahres bei schriftlicher Form, bis 30. Juni des Folgejahres bei elektronischer Form einzureichen. Die spezifische Ursache des Wegfalls der Voraussetzungen wird aber aus Gründen der Verwaltungsökonomie und -effizienz nicht in die Datenbank gespeist und kann daher auch nicht automatisiert ausgewertet werden.

Wird ein Antrag auf Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag gestellt, so wird geprüft, ob die Zuerkennungsgründe bestehen. Wird allerdings ein solcher Antrag nicht mehr gestellt, so wird schon aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht geprüft, aus welchem Grund der Steuerpflichtige auf diesen Antrag verzichtet.

Es ist daher nicht möglich auszuwerten, in wie vielen Fällen der Anspruch auf Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag wegen des Schulendes eines Kindes bzw. wegen eines früheren Schulendes als im übrigen Bundesgebiet erfolgt ist.

Zu 5. und 6.:

Steuerliche Familienförderungen für haushaltszugehörige Kinder knüpfen grundsätzlich an den Bezug von Familienbeihilfe für mehr als sechs Monate im Jahr an. Ein Abgehen von dieser grundlegenden Systematik kann daher nicht losgelöst von den übrigen steuerlichen Maßnahmen zur Familienförderung erfolgen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es zu einer Rückforderung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages nur in jenen Fällen kommen kann, wenn ab Juli die entsprechenden Voraussetzungen für einen Weiterbezug der Familienbeihilfe nicht mehr vorliegen.

Mögliche Änderungen zu dieser Thematik werden in zukünftige steuerpolitische Überlegungen einfließen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

